

Beschaffungsrichtlinie



Funkwerk AG
Im Funkwerk 5
99625 Kölleda

Version 2021.1

Kölleda, den 15. September 2021

Inhalt

Präambel	2
1. Geltungsbereich	2
2. Qualifizierung von Lieferanten	2
3. Nachhaltige Beschaffung	2
4. Konfliktminerale	3
4.1 Gesetzlicher Rahmen	3
4.2 Grundsatz: Freiwillige Orientierung an den OECD-Leitsätzen	4
4.3 Anforderungen an Lieferanten	4
4.4 Kundeninformationen	4
4.5 Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie oder die OECD-Leitsätze	4

PRÄAMBEL

Diese Richtlinie dient der Sicherstellung eines effektiven und nachhaltigen Beschaffungssystems innerhalb der Funkwerk AG und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen „Funkwerk“). Sie soll dabei die Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und vorgeschriebener Verfahrensregeln ebenso gewährleisten, wie gleichzeitig die effiziente Abwicklung von Beschaffungsvorgängen bei größtmöglicher Qualität und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes sicherstellen.

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Beschaffungsvorgänge von Funkwerk. Mitarbeiter von Funkwerk, die für die Beschaffung von Handelswaren, Baugruppen, Komponenten sowie Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen (nachfolgend „Beschaffungsgegenstände“) zuständig sind, haben sich strikt an die Anforderungen dieser Richtlinie sowie die geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen zu halten und die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie durch Lieferanten zu überwachen.

2. QUALIFIZIERUNG VON LIEFERANTEN

Unsere Lieferanten sind eine wichtige Säule für die Sicherung unseres Unternehmenserfolges. Funkwerk legt aus diesem Grund besonderen Wert auf die Qualifizierung seiner Lieferanten. Als Lieferanten werden daher bevorzugt Unternehmen qualifiziert, die während der Lieferantenbeziehung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Nachweis eines Qualitätssicherungssystems gemäß ISO 9001 (oder vergleichbar),
- Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung mit Funkwerk,
- Nachweis eines Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001, EcoVadis (oder vergleichbar),
- Bereitstellung produktspezifischer Außenhandelsdaten,
- Einhaltung aller europäischen umweltrechtlichen Vorgaben und Standards (u.a. REACH/RoHS, Konfliktmineralfreiheit),
- Akzeptanz des Code of Conduct von Funkwerk und
- erfolgreiches Durchlaufen der Geschäftspartner-Redlichkeitsprüfung gemäß des jeweils geltenden Unternehmensrechts.

3. NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

Funkwerk bekennt sich uneingeschränkt zum Prinzip Verantwortung für die Zukunft (Nachhaltigkeit). Wir legen dabei auch im Rahmen von Beschaffungsvorhaben höchsten Wert auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte, wie den Schutz der Menschenrechte, den Kampf gegen Korruption sowie die Einhaltung des Umweltschutzes. Im Rahmen dieser Grundsätze erwartet Funkwerk auch von seinen Zulieferern, dass sie gemeinsam mit uns für verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken in der Lieferkette eintreten.

Im Sinne einer erhöhten Nachhaltigkeit sollen daher vor Auslösung eines jeden Beschaffungsvorganges die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:

- Prüfung der generellen Notwendigkeit der Beschaffung (Mehrfachnutzung oder Wiederverwertung haben Priorität; Prüfung, ob Beschaffungsgegenstände in der Funkwerk-Gruppe bereits vorhanden sind),
- Ressourcenschonung und -effizienz bei der Produktauswahl,
- kosteneffektive Beschaffung durch Bündelung von mehreren Beschaffungsvorgängen des selben Produkts,
- Prüfung, ob ein zentraler Einkauf über die Funkwerk-Gruppe wirtschaftlicher ist,

- Sicherstellung der Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen im Beschaffungsland sowie ggf. außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben,
- Beschaffung nur gemäß der jeweils gelten Unterschriftenordnung und Freigabeprozesse.

Zur Sicherstellung vorbenannter Grundsätze bei allen Beschaffungsvorgängen sind die Unternehmen der Funkwerk-Gruppe angehalten, entsprechende Prozesse und Handlungsvorgaben für ihre Mitarbeiter zu schaffen, um die Anforderungen und Abläufe an den Beschaffungsprozess im jeweiligen Unternehmen transparent und nachvollziehbar zu machen.

Funkwerk wird im Rahmen seines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts ab dem Berichtsjahr 2021 über wesentliche Kennzahlen der nachhaltigen Beschaffung berichten, insbesondere über den Prozentsatz an Lieferanten die den Verhaltenskodex von Funkwerk unterzeichnet haben und die über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen.

4. KONFLIKTMINERALIEN

Oberstes Ziel von Funkwerk ist es, sicherzustellen, dass unsere Produkte keine Konfliktminerale enthalten, die direkt oder indirekt zur Finanzierung von Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo (nachfolgend „DR Kongo“) oder den angrenzenden Ländern beitragen. Wir wollen zu einer Lieferkette beitragen, die frei von Konfliktmineralien ist.

4.1 GESETZLICHER RAHMEN

Als Konfliktminerale werden im Sinne dieser Richtlinie die im US-amerikanischen Dodd-Frank Act sowie der Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 erfassten Minerale oder Metalle bezeichnet.

Im Jahr 2010 ist in den USA der *Dodd-Frank Act* in Kraft getreten, wonach US-börsennotierte Unternehmen verpflichtet sind, die Verwendung von Konfliktmineralien in ihren Produkten zu prüfen. Als Konfliktminerale werden in diesem Zusammenhang die Rohstoffe **Tantal, Zinn, Gold** und **Wolfram** bezeichnet, wenn ihre Gewinnung und der Handel mit diesen Rohstoffen zur Finanzierung oder anderweitigen Unterstützung bewaffneter Gruppen in der DR Kongo oder ihren Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) beitragen. Ziel des Dodd-Frank Act ist es die Finanzierung bewaffneter Gruppen in der DR Kongo durch Rohstoffgewinnung und -handel zu unterbinden. Hintergrund hierfür sind die anhaltenden Konflikte, insbesondere in Regionen im Osten der DR Kongo, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die dort lebende Bevölkerung und eine prekäre humanitäre Situation zur Folge haben.

Am 8. Juni 2017 ist die Verordnung (EU) 2017/821 zur *„Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“* (nachfolgend „Verordnung“) in Kraft getreten. Die Verordnung legt für Importeure der in der Verordnung erfassten Mineralen und Metallen ab einer bestimmten Einfuhrmenge Sorgfaltspflichten fest, um die Finanzierung von Konflikten durch Rohstoffe und Verletzungen von Menschenrechten bei der Gewinnung und Weiterverarbeitung dieser Metalle und Minerale entlang der Lieferkette einzudämmen. Ziel der Verordnung ist es, für Transparenz und Sicherheit hinsichtlich der Lieferpraktiken von Importeuren zu sorgen, die Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen. Die Verordnung erfasst dabei **Minerale oder Metalle, in denen Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten sind oder die daraus bestehen**. Die Verordnung orientiert sich bei den zu ergreifenden Sorgfaltspflichten an den *OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten* (nachfolgend „OECD-Leitsätze“).

4.2 GRUNDSATZ: FREIWILLIGE ORIENTIERUNG AN DEN OECD-LEITSÄTZEN UND UNTERSTÜTZUNG DER RESPONSIBLE MINERALS INITIATIVE

Funkwerk ist gesetzlich nicht verpflichtet, die Anforderungen zu Konfliktmineralien des Dodd-Frank Act oder der Verordnung zu erfüllen, da es sich weder um ein US-börsennotiertes Unternehmen handelt noch von der Verordnung erfasste Minerale und Metalle über den in der Verordnung definierten Mengenschwellen eingeführt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung strebt Funkwerk dennoch an, keine Beschaffungsgegenstände einzukaufen, die Konfliktmineralien im Sinne des Dodd-Frank Act oder der Verordnung enthalten können. Funkwerk orientiert sich daher bei seinen Beschaffungsvorgängen an den OECD-Leitsätzen. Darüber hinaus unterstützen wir die *Responsible Minerals Initiative (RMI)*.

4.3 ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

Funkwerk verpflichtet sich, nur Beschaffungsgegenstände zu beschaffen, die keine Konfliktmineralien enthalten. Um dies zu gewährleisten, bemüht sich Funkwerk, dass diese Verpflichtung auch Bestandteil seiner Lieferantenverträge wird, damit die Lieferanten dies ihrerseits mit ihren Sublieferanten vereinbaren.

Zudem verlangt Funkwerk von seinen Lieferanten die Einreichung ausgefüllter Erklärungen zu Konfliktmineralien unter Verwendung des von der *Responsible Mineral Initiative* entwickelten Formulars *Conflict Minerals Reporting Template (CMRT)* oder vergleichbarer Erklärungen. Die entsprechende Lieferantenabfrage erfolgt bei jeder Neuqualifizierung von Lieferanten sowie regelmäßig bei Bestandslieferanten von Beschaffungsgegenständen, in denen Tantal, Zinn, Gold und Wolfram enthalten ist.

Funkwerk ist gleichwohl bewusst, dass es eine schwierige und zeitaufwendige Aufgabe ist, Konfliktmineralien über eine globale Lieferkette zurückzuverfolgen und einige unserer Lieferanten nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Mineralien bis zu ihrer ursprünglichen Quelle zurückzuverfolgen. Funkwerk wird sich daher nach besten Wissen darum bemühen, dass diese „Klein“-Lieferanten zumindest die angemessene Sorgfalt darauf verwenden, ihre jeweiligen Lieferketten zu evaluieren, um sicherzustellen, dass ihre Produkte keine Konfliktmineralien enthalten.

Handelt es sich bei Beschaffungsgegenständen direkt um Minerale oder Metalle, in denen Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten ist, werden von Funkwerk nur Lieferanten eingesetzt, die sich von Schmelzhütten beliefern lassen, die von der GeSI oder anderen unabhängigen Auditprogrammen validiert wurden.

4.4 KUNDENINFORMATIONEN

Auf Verlangen stellen wir unseren Kunden entsprechende Erklärungen bezüglich unseres Umgangs mit Konfliktmineralien aus.

5. ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIESE RICHTLINIE

Verstöße gegen diese Richtlinie sind dem jeweils zuständigen CSR-Beauftragten bei Funkwerk zu melden. Ist kein CSR-Beauftragter bestellt, hat die Meldung gegenüber dem Compliance-Beauftragten zu erfolgen.

Funkwerk wird unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten, damit seine Beschaffungsvorgänge wieder im Einklang mit dieser Richtlinie erfolgen. Sollte es durch einen Lieferanten zu einer Zuwiderhandlung kommen, wird Funkwerk mit dem Lieferanten daran arbeiten, kurzfristige Lösungen für die Einhaltung dieser Richtlinie zu suchen. Kann der Lieferant seine sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemess-

senen Zeit nachkommen, kann dies eine Beendigung der geschäftlichen Verbindungen mit dem jeweiligen Lieferanten notwendig machen. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant für die Herstellung seiner Produkte Konfliktminerale verwendet. Unser Ziel ist eine Lieferkette, die frei von Konfliktrohstoffen ist.

gez. Kerstin Schreiber
Vorstand der Funkwerk AG